



Geschäftsordnung der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (GO Ethikkommission PhF)

(vom 27. November 2020)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät (PhF) sowie das Verfahren betreffend die ethische Prüfung von Forschungsvorhaben an und mit Menschen.

§ 2 Forschungsvorhaben

¹ Forschungsvorhaben beinhalten entweder die Forschung am Menschen (Humanforschung) oder die Forschung mit Menschen (Sozialforschung).

² Forschungsvorhaben sind dann und nur dann ethisch unbedenklich, wenn sie:

- a. die «Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct» der American Psychological Association (APA),
- b. die «Ethischen Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)» und
- c. die jeweils für das Fach oder eine Fakultät massgeblichen einschlägigen Richtlinien einhalten.

II. Organisation

§ 3 Aufgaben

¹ Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der PhF.

² Sie prüft auf Antrag durch die Projektleitung Forschungsvorhaben nach ethischen Gesichtspunkten und nimmt Stellung zu diesen Forschungsvorhaben.

³ Sie informiert einmal pro Jahr die Fakultätsversammlung der PhF über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Ethikkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern mit Fachkompetenz aus unterschiedlichen Forschungsgebieten.

² Die Mehrheit der Mitglieder stammt aus dem Kreis der Professorenschaft der PhF. Mindestens ein Mitglied gehört einer anderen Fakultät der Universität Zürich oder einer anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung an.

³ Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Fakultätsversammlung der PhF auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Zu den Mitgliedern nach Abs. 2 kommen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände. Die Amtszeit der Ständevertretungen dauert zwei Jahre.

§ 5 Präsidium

¹ Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren oder dessen Stellvertretung muss der PhF angehören.

³ Sie oder er kann die operativen Aufgaben gemäss Abschnitt III an eine geschäftsführende Person delegieren.

§ 6 Beizug von Fachpersonen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann interne oder externe Fachpersonen beratend hinzuziehen, wenn für die Behandlung eines Antrags innerhalb der Kommission keine ausreichende Fachkompetenz zur Verfügung steht.

² Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung vorgängig über die Personen, welche für den Beizug vorgesehen sind, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7 Ausstand

Mitglieder der Ethikkommission, welche an der Prüfung von Forschungsvorhaben teilnehmen, haben Interessenkonflikte offen zu legen und bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand zu treten.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Ethikkommission sowie die beigezogenen internen und externen Fachpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

² Die Präsidentin oder der Präsident holt bei Mitgliedern der Ethikkommission, welche einer anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung angehören, sowie bei beratend beigezogenen externen Fachpersonen eine schriftliche Geheimhaltungserklärung ein.

III. Verfahren

§ 9 Antragstellung

- ¹ Die PhF bietet eine Checkliste an, welche vor der Antragstellung herbeigezogen werden kann.
- ² Die Anträge sind von der Projektleitung elektronisch mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Ethikkommission einzureichen.
- ³ Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden von der Ethikkommission bereitgestellt.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Anträge entgegen und überprüft deren Vollständigkeit. Sie oder er entscheidet, ob ein Antrag im ordentlichen oder im vereinfachten Verfahren behandelt wird.
- ⁵ Liegt das beantragte Forschungsvorhaben möglicherweise im Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Ethikkommission (KEK), sucht die Präsidentin oder der Präsident das Gespräch mit der Projektleitung.

§ 10 Antragsformen

- ¹ Die Ethikkommission beurteilt Einzelanträge, Gruppenanträge und Änderungsanträge.
- ² Einzelanträge beziehen sich auf eine einzelne Studie bzw. Gruppenanträge auf eine Gruppe zusammengehöriger und ähnlicher Studien (z. B. ein Forschungsprojekt). Änderungsanträge betreffen Änderungen von bereits von der Ethikkommission beurteilten Forschungsvorhaben.
- ³ Bei Gruppenanträgen müssen die Durchführungsverfahren und die Materialien für die einzelnen Studien so detailliert spezifiziert werden, wie sie zur Zeit der Antragstellung bereits vorliegen. Werden im Laufe der Durchführung des Projekts Änderungen an diesen Spezifikationen vorgenommen, die nach der Checkliste gemäss § 9 Abs. 1 potentiell ethisch bedenklich sind, sollte ein Änderungsantrag gestellt werden.
- ⁴ Änderungsanträge sollten dann gestellt werden, wenn durch die geplante Änderung eine der vorher mit «nein» beantworteten Fragen der Checkliste gemäss § 9 Abs. 1 nicht mehr eindeutig mit «nein» beantwortet werden kann.

§ 11 Ordentliches Verfahren

- ¹ Die Ethikkommission trifft sich zur Behandlung der einzelnen Anträge zu Sitzungen. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.
- ² Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- ³ Die Stellungnahmen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 12 Vereinfachtes Verfahren (Zirkularbeschluss)

¹ In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident ein vereinfachtes Verfahren auf dem Zirkularweg anordnen, sofern kein Mitglied die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangt.

² Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei:

- a. zeitlicher Dringlichkeit des Antrags,
- b. Forschungsvorhaben mit geringem Risiko oder
- c. Änderungs- oder Verlängerungsanträgen bereits genehmigter Forschungsvorhaben.

³ Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

⁴ Die Stellungnahmen müssen einstimmig beschlossen werden. Ist dies nicht möglich, wird der Antrag ins ordentliche Verfahren überwiesen.

§ 13 Stellungnahme

¹ Die Ethikkommission gibt ihre Stellungnahme innerhalb von maximal zwei Monaten ab, worin sie das Forschungsvorhaben unter ethischen Aspekten positiv oder negativ beurteilt. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung schriftlich über die Stellungnahme.

² Wenn das Forschungsvorhaben bedenkliche Aspekte enthält, die durch Änderungen behoben werden können, kann die Ethikkommission eine bedingt positive Beurteilung abgeben, die an die Erfüllung von Auflagen geknüpft ist.

³ Liegt für ein Forschungsvorhaben eine negative Stellungnahme vor, gibt die Ethikkommission Hinweise, wie das Forschungsvorhaben optimiert werden könnte. Für das überarbeitete Forschungsvorhaben kann erneut eine Prüfung beantragt werden.

⁴ Die positive Stellungnahme gilt für höchstens 48 Monate. Auch für ein positiv beurteiltes Forschungsvorhaben kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Prüfung beantragt werden.

§ 14 Archivierung

¹ Die Ethikkommission dokumentiert die Anträge und die getroffenen Beschlüsse.

² Die Unterlagen werden für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr benötigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹ Anträge, die der Ethikkommission der PhF vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung eingereicht worden sind, werden gemäss der Ordnung der Ethikkommission (für psychologische und verwandte Forschung) vom 27. Mai 2011 abgeschlossen.

²Die Ordnung der Ethikkommission (für psychologische und verwandte Forschung) vom 27. Mai 2011 wird nach Abschluss des letzten Verfahrens nach Abs. 1 aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.